

estrella-flight



Allgemeine Geschäftsbedingungen

estrella-flight e.K. , Helmut Kunz, Wilhelm-Leuschner-Straße 29, 35440 Linden

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich und sind Bestandteil aller Aufträge zwischen estrella-flight e.K. und dem Auftraggeber. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unsere AGB gelten auch, wenn wir die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführen.

2. Abweichende Änderungen dieser AGB sind nur möglich, wenn dieses für beide Seiten (estrella-flight e. K. und Auftraggeber) zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber der Änderung nicht bis 14 Tage vor geplanter Auftragsdurchführung widerspricht.

II. Vertragsschluss

1. Die Bestellung einer foto- oder videografischen Dienstleistung durch den Auftraggeber erfolgt grundsätzlich schriftlich und ist mit der Zusendung einer Auftragsbestätigung durch uns oder Lieferung einer Ware bindend. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.

2. Durch estrella-flight e.K. erstellte Unterlagen, die für die Auftragsdurchführung notwendig sind, sind eigentums- und urheberrechtlich geschützt; dies gilt auch für als vertraulich bezeichnete Unterlagen.

Die Weitergabe von Unterlagen an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Sofern von uns Liefer- bzw. Leistungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden sind, verlängern sich diese bei Streik, externen Genehmigungsverfahren und Fällen höherer Gewalt, ungünstigen Wettersituationen für die Dauer der Verzögerung. Dies gilt auch, falls der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Lieferung ab Werk vereinbart, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

III. Leistungen

1. Für die Erstellung der beauftragten Luftbilder bzw. der gewünschten Bilddaten gelten, um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten und den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, besondere Ausführungsbedingungen als vereinbart. Insbesondere werden Fotoflüge nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchgeführt. Diese Vorschriften / auftragsgebundenen Auflagen sind Bestandteil des Vertrages. Die allgemeinen Vorschriften / Regelungen können bei uns eingesehen werden.

Der Auftraggeber ist insbesondere gehalten, folgende generelle Regelungen vor Auftragsausführung zu berücksichtigen:

- Flüge nur bei Tageslicht und Windgeschwindigkeiten bis. max. 30 km/h,**
- keine Flüge bei Regen / starkem Schneefall / geringen Sichten,**
- grundsätzlich immer Sichtflug (Sichtkontakt zur Kameradrohne),**
- max. Flughöhe 100 m, max. Entfernung zum Piloten horizontal 150 m,**
- kein Überflug von Personen / Personengruppen.**

2. Für Filmaufnahmen zur Unterstützung von Filmproduktionen in dafür ausgewiesenen und abgesperrten Räumen (außerhalb und innerhalb geschlossener Räume) gelten besondere Bedingungen, die je nach baulichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsbedingungen variieren können.

3. Alle Nutzungsrechte (Urheberrecht) verbleiben bei uns, sofern diese nicht ausdrücklich auf den Auftraggeber übertragen werden. Die Übertragung von Nutzungsrechten steht generell unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlungen. Wir dürfen ausgewählte Werke und Leistungen, z.B. Bildmaterial, uneingeschränkt für eigene Zwecke nutzen.

4. Notwendige Genehmigungen etwaiger Grundstückseigentümer zur Fertigung von Foto- bzw. Videoaufnahmen sind vom Auftraggeber einzuholen.

5. Sofern unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen mündliche Zusagen erteilen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch uns.

IV. Zahlungen, Aufrechnung

1. Grundlage für den erteilten Auftrag ist die jeweils gültige Preisliste bzw. das individuelle Angebot. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Honorar bei Auftragserteilung zu 50% als Anzahlung der Leistung fällig und ohne Abzug zahlbar. Honorarrechnungen sind mit Übergabe der Bilddaten sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Auslagen (z.B. Lieferantenrechnungen, Reisekosten etc.) werden mit der Honorarrechnung ausgewiesen und sind ebenfalls nach Erhalt und ohne Abzug fällig.

Bei Stornierung eines Auftrags, die schriftlich zu erfolgen hat, wird ein Ausfallhonorar, gestaffelt wie folgt, fällig:

- bis 7 Tage vor Auftragstermin 30% netto des Honorars
- bis 3 Tage vor Auftragstermin 50% netto des Honorars
- bis 48 Stunden vor Auftragstermin 70% netto des Honorars
- bis 24 Stunden vor Auftragstermin 85% netto des Honorars

2. Aufrechnungen sind nur zulässig, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, unbestreitbar oder von uns anerkannt sind.

V. Markenrechtlicher Schutz und fremde Inhalte

Der Auftraggeber versichert, dass er

- mit der Veröffentlichung der weiter bearbeiteten Bildwerke im Internet oder Printmedium keine Rechte Dritter verletzt,
- notwendige Freigabegenehmigungen zur Veröffentlichung selbst einholt
- keine gesetzwidrigen Zwecke verfolgt.

Er erklärt sich bereit, estrella-flight e. K. von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

VI. Gewährleistung für erstelltes Bildmaterial

Die Aufnahmen werden mit modernster digitaler Aufnahmetechnik hochauflösend und in hochwertiger Qualität hergestellt. Die jeweiligen Bildmotive werden bei den Vorbesprechungen und im Auftrag festgelegt. Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit gegeben, die erstellten Aufnahmen hinsichtlich der Motivwahl, Bildausschnitte sowie Bildqualität sofort vor Ort zu prüfen und evtl. zu korrigieren. Eine nachträgliche Reklamation ist nicht möglich.

Eine Grundoptimierung von Fotoaufnahmen ist Bestandteil des Leistungsangebotes von estrella-flight e. K..

Videoaufnahmen für Postproduktionszwecke durch Dritte werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, unbearbeitet an den Auftraggeber abgegeben. Andere Videoaufnahmen werden grundoptimiert zusammen-gestellt.

Weitere bzw. besondere Nachbearbeitungen von Foto- bzw. Videoaufnahmen sind kostenpflichtige Zusatzleistungen.

Mit Abgabe der Aufnahmen an den Auftraggeber entfallen weitere Gewährleistungsansprüche für den Bildinhalt und die Bildqualität. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung eines anderen Auftrags zu verweigern, wenn nach seiner Meinung der Auftrag fehlerhaft durchgeführt

wurde. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn der zur Aufrechnung gestellte Anspruch des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VII. Haftung für Schäden

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

2. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen aufgrund leichter Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

3. Übersteigt der Wert der Sicherung unserer Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

4. Ist der Auftraggeber Unternehmer,

- behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde,
- tritt er uns für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Auftraggebers zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der

Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

5. Sofern sich der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug befindet, sind wir unter Fristsetzung berechtigt, die Nutzungsrechte bis zum Eingang des offenen Betrages vorübergehend zu sperren. Ist der Kunde auch nach Ablauf einer Fristsetzung in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, alle Nutzungsrechte abzuerkennen.

IX. Datenschutz

Die für die Geschäftsbeziehung gespeicherten Daten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

X. Schlussbestimmungen

1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung der Ziff. 3 etwas anderes ergibt.

3. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Stand: 01. Mai 2013